



Gemeinde

HITZHOFEN

... im Naturpark Altmühltal



Verordnung der Gemeinde Hitzhofen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 02. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leinenpflicht	2
§ 2 Verwahrung	2
§ 3 Ausnahmen	2
§ 4 Begriffsbestimmung	3
§ 5 Verunreinigung der öffentlichen Straßen	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), und Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende

Verordnung der Gemeinde Hitzhofen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) (Stand 02.10.2023)

§ 1 Leinenpflicht

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde innerorts auf allen Straßen, Wegen, Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen stets an einer reißfesten, höchstens 3 m langen Leine zu führen. Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen stets an einer reißfesten, höchstens 3 m langen Leine zu führen.

(3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Von Kinderspielplätzen und Friedhöfen und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2 Verwahrung

Wer einen Hund gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nur innerhalb der Wohnung hält, hat das Grundstück nach allen Seiten einzufrieden. Die Einfriedung muss so hoch und so stabil sein, dass der Hund sie nicht aus eigener Kraft überwinden vermag. Außerdem müssen Türen oder Tore der Einfriedung mit einer Schließvorrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Öffnen verhindert.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- Blindenhunde,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,

- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Begriffsbestimmung

(1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, 583). Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunde bestimmen, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweiligen Fassung.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn-, Spiel- und Sportgeräte, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

(5) Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch das Publikum, seiner Erholung, seinem Vergnügen gewidmete, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Pflanzungen mit gepflegten Wiesen und Ruhebänken. Unter dem Begriff fallen auch sonstige der Öffentlichkeit zu einem dieser Zwecke zur Verfügung gestellten Flächen, auch wenn sie keine gärtnerische Ausgestaltung haben. Die Flächen können von Bund, vom Freistaat Bayern, von der Gemeinde Hitzhofen oder von einem privaten Träger gewidmet und für die Benutzung freigegeben sein.

§ 5

Verunreinigung der öffentlichen Straßen

Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen gilt Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Das Verunreinigen von

öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen durch Hunde ist zu verhindern. Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat zu beseitigen.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund auf innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den vorgenannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den vorgenannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt bzw. führen lässt;
4. entgegen § 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund nicht ausreichend verwahrt.

(2) Das Zuwiderhandeln gegen Art. 16 BayStrWG (Verunreinigung einer Straße, siehe § 4 dieser Verordnung) kann nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 09. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Hitzhofen, den 02. Oktober 2023

Gemeinde Hitzhofen



Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

